



Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ in der Ortschaft Herbern; Bürgerbeteiligung und Entwurfsoffenlegung	2
2. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; Offenlegung des Entwurfes	4
3. Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; Offenlegung des Entwurfes	6
4. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	8

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 den Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ in der Bauernschaft Forsthövel. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt am

Dienstag, 02. August 2016, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße, 1. Obergeschoss, Zimmer 2

Die Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

08.08.2016 bis zum 07.09.2016 (einschließlich),
im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße 7, 59387 Ascheberg, 1. Obergeschoss, Zimmer 2

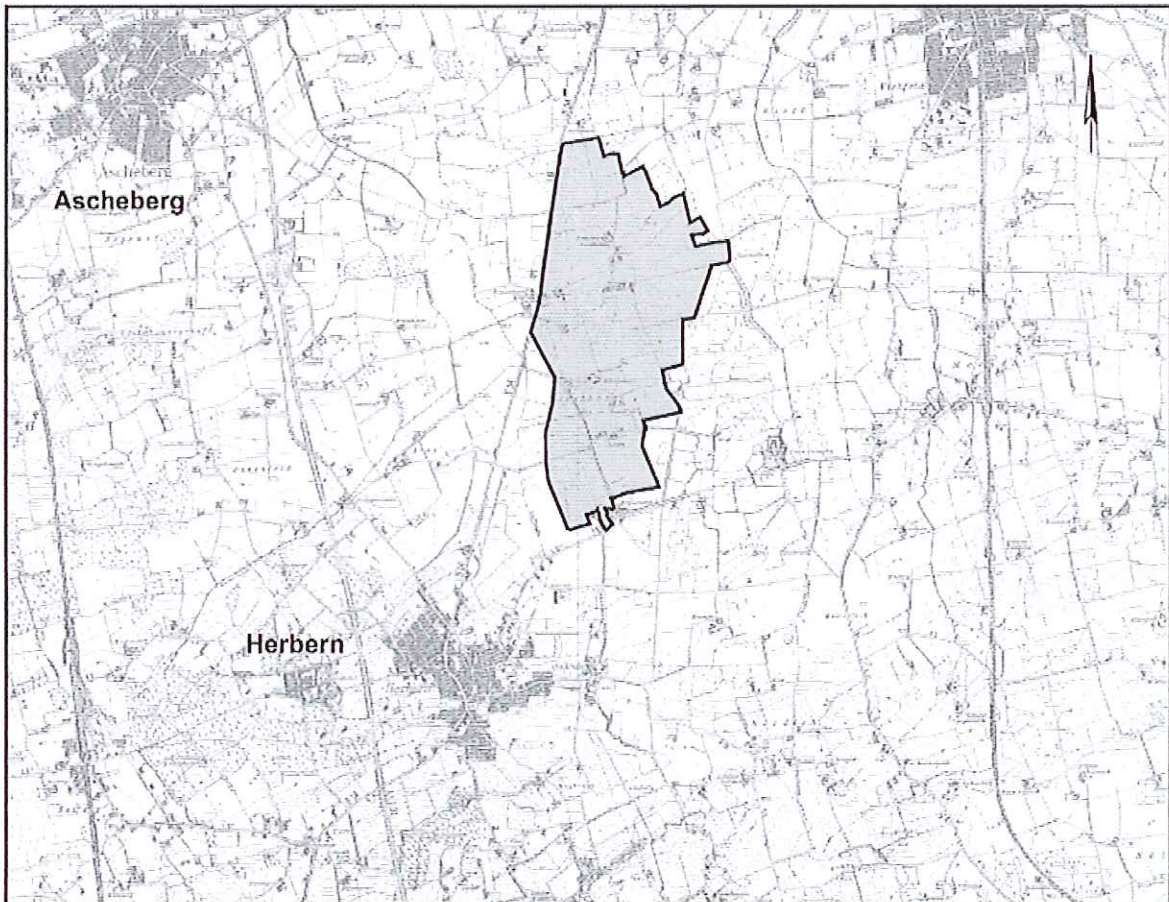
Ascheberg, 21.07. 2016
Der Bürgermeister
I.V.

van Roje



Bebauungsplan Nr. H-27 "Windkraft COE 18"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB



Amtliche Bekanntmachung

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“, Davensberg

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hemmen“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hemmen“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südöstlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

in der Zeit vom 02.08.2016 bis zum 02.09. 2016 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr aus.

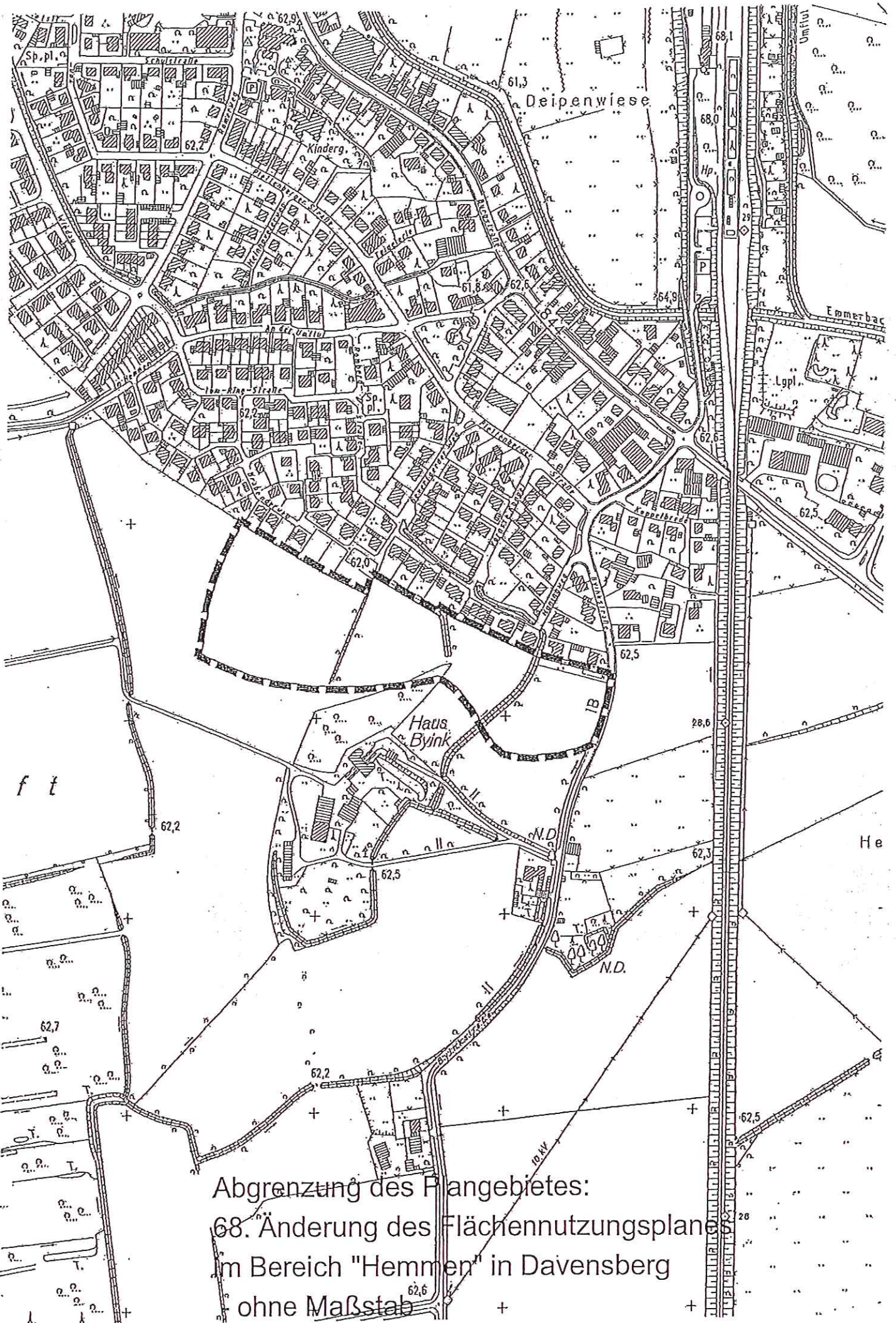
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur. o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird verwiesen.

Ascheberg, 21.07.2016
Der Bürgermeister
i.V.


(van Roje)



Abgrenzung des Flangebietes:
68. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich "Hemmen" in Davensberg
ohne Maßstab

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südöstlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

in der Zeit vom 02.08.2016 bis zum 02.09.2016 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird verwiesen.

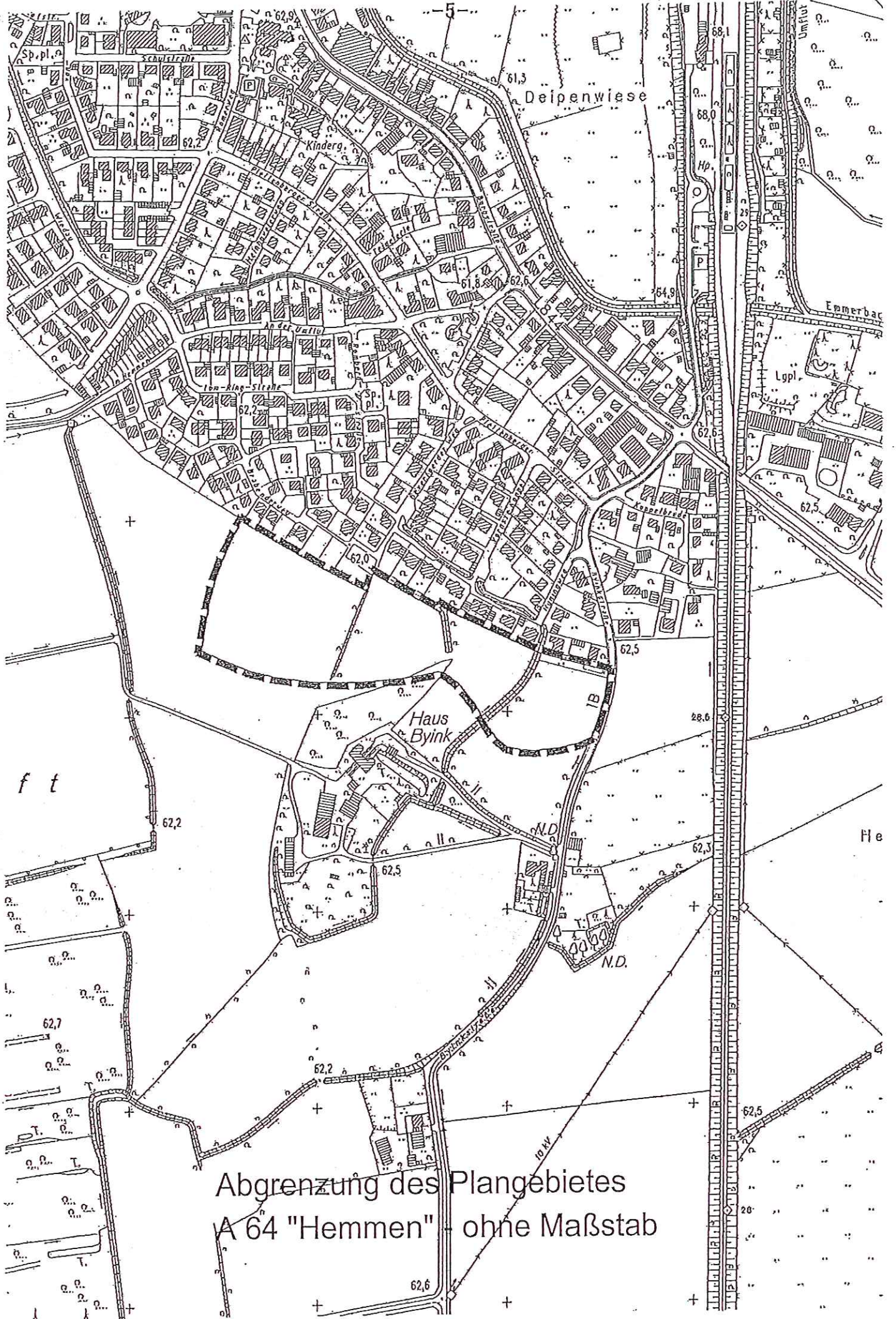
Ascheberg, den 21.07.2016

Der Bürgermeister

I.V.

(van Roje)





Abgrenzung des Plangebietes
A 64 "Hemmen" ohne Maßstab

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.
Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher